

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences		
Ggf. Standort	Frankfurt		
Studiengang	MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier (4)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	17.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gruppe der Gutachtenden	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33

§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung und Anrechnung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 20 Abs. 5 sowie § 21 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung H).

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem Studiengang „MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot auf Masterniveau, welches vom Kompetenz-Campus der Frankfurt University of Applied Sciences (vormals Fachhochschule Frankfurt am Main) angeboten wird. Der neu konzipierte Studiengang soll zum Wintersemester 2022/2023 starten. In der Konzeption und Durchführung ist die Frankfurter Akademie Mixed Leadership maßgeblich federführend.

Der MBA Leadership bildet Führungskräfte für ein innovatives und nachhaltiges Führungshandeln aus, wobei der Schwerpunkt auf den Herausforderungen und Chancen der Arbeit mit und in diversen Teams liegt. Diese Schwerpunktsetzung wird auch im Namenszusatz „divers – innovativ – nachhaltig“ deutlich (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

Im Studium erwerben Studierende in vier Semestern durch das Absolvieren von bis zu 17 Modulen insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte. Nach erfolgreichem Absolvieren des Studiums wird schlussendlich der Titel Master of Business Administration verliehen. Um dem berufsbegleitenden Charakter des Studiums gerecht zu werden, finden die Lehrveranstaltungen in Blöcken freitags und samstags im Präsenzstudium statt. In den Phasen zwischen den Präsenzzeiten lernen die Studierenden eigenständig, worin sie durch die Nutzung der Lernplattform Moodle unterstützt werden.

Das Studienangebot richtet sich vornehmlich an vier Personengruppen: jüngere Frauen mit verstärktem Karrierewillen, Beschäftigte von Unternehmen mit einem verstärkten Willen zu Veränderung im Führungsverhalten, die Start-up-Szene im weiteren Sinne und Menschen, die ihre eigenen Karrierechancen durch eine akademische Weiterbildung erhöhen wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden

Die Gutachtenden stehen dem neuen Studiengangskonzept insgesamt aufgeschlossen gegenüber. Die Hochschule konnte die Gutachtenden insgesamt davon überzeugen, dass der Konzeption des Studiengangs intensive Marktanalysen sowie Überlegungen zur Ausgestaltung des Curriculums vorangegangen sind. Für die Umsetzung greift die Hochschule auf bereits bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurück, sodass das organisatorische Konstrukt, wenngleich es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, bereits erprobt ist. Demgemäß dürften hier keine unerwarteten Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit zutage treten. Einzig in der Benennung bzw. der Ausgestaltung des Curriculums hinsichtlich der Verknüpfung von Titel und Inhalt sehen die Gutachtenden noch größere Entwicklungspotenziale. Die Benennung greift mit dem Untertitel „divers – innovativ – nachhaltig“ drei große Begriffe auf, die in einem einzigen Masterstudiengang schwerlich gleichermaßen quantitativ abbildbar sind. Der Begriff Diversität bildet aus Sicht der Gutachtenden dabei den zentralen Kern des Studiengangs. Die Begriffe Nachhaltigkeit

und Innovationsfähigkeit sehen die Gutachtenden zwar durchaus beachtet, aber nicht gleichermaßen im Fokus wie Diversität. Es bleibt aus Sicht der Gutachtenden daher abzuwarten, inwieweit es der Hochschule gelingt, das Erwartungsmanagement potenzieller Studieninteressierter zu steuern, die möglicherweise den Studiengang stärker anhand der beiden letztgenannten Begriffe auswählen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Studiengang dar, der dementsprechend den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs voraussetzt (vgl. § 2 (1) BPO, Anlage 02). Umfasst dieser lediglich die zur Zulassung mindestens nötigen 180 ECTS-Leistungspunkte anstelle von 210 ECTS-Punkten, so müssen Studierende zusätzlich das Modul „Praxis-Transfer-Projekt“ im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren (vgl. § 2 (3) BPO, ibidem), sodass insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums zu erwerben sind. Dies entspricht einer Gesamtregelstudienzeit von 10 Semestern bis zum Masterstudienabschluss und entspricht den Vorgaben.

Der Studiengang ist mit insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern versehen (§ 4 (1) und (3), ibidem). Dies ist, aufgrund der besonderen studienorganisatorischen Gestaltung des Studiengangs als vorwiegend berufsbegleitendem weiterbildenden Masterstudiengang (vgl. Selbstbericht, Kapitel 1.1, S. 6), in Abweichung vom Regelfall, zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang (vgl. § 2 (1) BPO, Anlage 02). Die Hochschule weist für den zu akkreditierenden Studiengang weder ein explizit forschungsorientiertes noch ein explizit anwendungsorientiertes Profil aus. Eine solche Festlegung ist aber auch nicht obligatorisch.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

In besagtem Masterstudiengang ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit verbindlich vorgesehen (vgl. § 8 BPO, Anlage 02), die zeigen soll, *ob die Studierende oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem oder seinem Studiengebiet auch zu Problemlösungen in neuen und unbekanntem Umfeldern in der Lage ist* (§ 3 (3) APO, Anlage 06). Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist somit verbindlich festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Um zum weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ zugelassen werden zu können, müssen Studieninteressierte einen *in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) mit Erfolg abgeschlossen* (§ 2 (1) BPO, Anlage 02) haben sowie *mindestens zwei Jahre Berufserfahrung (fortgeschrittene Fachverantwortung z. B. in Projekten oder erste Führungsverantwortung) nachweisen* (ibidem). Des Weiteren müssen Studieninteressierte *über ausreichende englische Sprachkenntnisse* (ibidem) verfügen. Der Nachweis hierzu erfolgt *durch ein ein- bis zweiseitiges englischsprachiges Bewerbungsschreiben und die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlgespräch in deutscher und englischer Sprache* (ibidem).

Des Weiteren werden Studierende, die über einen ersten Studienabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten verfügen, zwar zugelassen, müssen aber ein zusätzliches Modul belegen, um so insgesamt 210 Leistungspunkte zu erreichen. Der Nachweis hierüber ist bis zur Zulassung zum Abschlussmodul zu erbringen (vgl. § 2 (3), ibidem)

Die Beurteilung, ob diese Anforderungen in hinreichendem Maße erfüllt sind, obliegt einem Gremium, bestehend aus zwei Mitgliedern, welches durch den Prüfungsausschuss eingesetzt wird und dem u. a. die Studiengangsleitung angehört, und wird durch Auswahlgespräche eruiert (vgl. § 2 (6), ibidem). Ferner rekurriert § 2 (4) des Besonderen Teils der Prüfungsordnung auf die Möglichkeiten zur Zulassung zum Masterstudium ohne ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss durch eine Eignungsprüfung gemäß § 16 HHG (vgl. § 2 (6), Anlage 02). Sowohl der Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung als auch der Nachweis über die entsprechenden Englischkenntnisse sind dennoch im beschriebenen Umfang zu erbringen (ibidem).

Im Regelfall wird somit ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss vorausgesetzt. Des Weiteren setzt der Studiengang mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung mit Führungsverantwortung voraus, sodass eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr verbindlich implementiert wurde. Das Kriterium ist somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Titel „Master of Business Administration“ verliehen (§ 1 BPO, Anlage 02). Es wird nur ein Titel verliehen und da es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, ist dieser in seiner Benennung auch zulässig.

Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende ein Zeugnis, die Master-Urkunde und ein Diploma Supplement (§ 10 BPO, ibidem). Das Diploma Supplement ist somit in jedem Fall verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente. Ein entsprechendes Muster liegt im Anhang zur Prüfungsordnung bei (vgl. Anlage 4 zur BPO, Anlage 02). Die vorgelegte bilinguale Fassung entspricht der von der HRK abgestimmten Fassung. Die Regelungen entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Masterstudiengang ist in Module gegliedert, die alle zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Kein Modul ist dabei mit einer Dauer von mehr als einem Semester versehen (vgl. Modulkatalog, Anlage 3 zur BPO, Anlage 02).

Die Modulbeschreibungen beinhalten dabei stets hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (ibidem).

Des Weiteren finden sich Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang, wobei letzteres im Falle der schriftlichen Ausarbeitungen nicht spezifiziert wird, sondern lediglich eine Bearbeitungsdauer angegeben wird. Da diese Angabe aber eine gewisse Eingrenzung des Umfangs erlaubt, sieht die Agentur diese Anforderungen als grundsätzlich erfüllt an. Die Agentur regt aber an, aus Transparenzgründen, auch die den Umfang von Hausarbeiten näher zu spezifizieren (bspw. durch Angabe von Seitenzahlen oder aber Spannen von Seitenzahlen).

Die Gewichtung der Module zur Bildung der Gesamtnote ist in § 9 BPO (Anlage 02) geregelt, sodass sich auch hier verbindliche Angaben finden lassen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen im Masterstudiengang „MBA Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ werden jeweils ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitslast von 25 Zeitstunden in Selbst- und Präsenzstudium (§ 4 (3) BPO, Anlage 02).

Dem ersten und zweiten Semester werden je 25, dem dritten und vierten je 20 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 1 zur BPO, Anlage 02). Dies weicht teils erheblich vom Richtwert von 30 Leistungspunkten pro Semester ab. Berücksichtigt man aber, dass sich der Studiengang zum einen an vorwiegend Berufstätige richtet und zum anderen, dass manche Studierende zusätzlich noch das Modul „Praxis-Transfer-Projekt“ belegen müssen, um so die für den Studiengang vorausgesetzten 210 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen (vgl. Kapitel 1.1 des vorliegenden Berichts), erscheint diese Vorgabe sinnvoll, um der Studierbarkeit angemessen Rechnung zu tragen. Da die Beurteilung dieses Umstands somit, aus Sicht der Agentur, eher fachlich-inhaltlicher Natur ist, wird die Beurteilung dieser Regelung an das Gremium der Gutachtenden gegeben und von diesen diskutiert (vgl. die Ausführungen der Kapitel 2.2.2.6 und 2.2.2.7).

Insgesamt werden im Studiengang 90 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 (3) BPO, Anlage 02). Durch die Zulassungsbedingungen (vgl. Kapitel 1.3) ist in hinreichendem Maße sichergestellt, dass, unter Berücksichtigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, zur Erlangung des Masterabschlusses insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen sind.

Das Abschlussmodul ist insgesamt mit 20 ECTS-Leistungspunkten kreditiert und umfasst neben der eigentlichen Abschlussarbeit auch noch ein Kolloquium (vgl. Modulkatalog, Anlage 3 zur

BPO, Anlage 02). Die Abschlussarbeit selbst weist eine Bearbeitungsdauer von 20 Wochen auf (ibidem). Da somit im Grunde eine großzügigere Bearbeitungszeit vorgesehen ist, als dies die angesetzte Kreditierung vorsehen würde, ist die Agentur bereit, dies mitzutragen, sofern sie der Studierbarkeit zuträglich ist. Der entsprechende Sachverhalt wird daher seitens der Gutachter*innen im Kapitel Studierbarkeit erneut thematisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen bezüglich Anerkennung und Anrechnung sind in § 20–21 im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wie folgt zu finden:

Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in einem Studiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden [...] auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht; darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Frankfurt University of Applied Sciences zu erbringenden Kenntnissen und Fähigkeiten wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen (§ 20 (1) APO, Anlage 06).

Bei der Anerkennung von an anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachten Modulen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind über die Lissabon-Konvention hinaus die von der Konferenz der Kultusministerien (KMK) und der Konferenz der Hochschulpräsidenten (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören (§ 20 (3), ibidem).

Eine Anerkennung der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs an der Frankfurt University of Applied Sciences unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium nicht möglich (§ 20 (5), ibidem).

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind (§ 21 (1) APO, Anlage 06). Die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Studienumfanges und damit höchstens 50 % der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte (Credits) ersetzen. Ausgenommen von der Anrechnung sind die Module Bachelor-Arbeit mit Kolloquium, Master-Arbeit mit Kolloquium und „Interdisziplinäres Studium Generale“ (§ 21 (2), ibidem).

Die Anerkennung von Leistungen ist somit weitestgehend regelkonform im Sinne der Lissabon Konvention geregelt. Die Beweislastumkehr ist verankert und es findet eine Gleichwertigkeitsprüfung der anzuerkennenden Kompetenzen statt. Dennoch: Abschlussarbeiten werden nicht anerkannt oder angerechnet. Ein solch pauschaler Ausschluss der Anerkennung und Anrechnung von Abschlussarbeiten ist unzulässig.

Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist auf maximal 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte beschränkt. Diese Regelung entspricht somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung und Anrechnung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 20 Abs. 5 sowie § 21 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung H).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkt der digital durchgeführten Begutachtung stellten zum einen die für einen berufs begleitenden, weiterbildenden Teilzeitstudiengang erforderlichen besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Studierbarkeit und zum anderen die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs dar. Insbesondere die Betitelung des Studiengangs bzw. die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums und dessen Bezug zum gewählten Titel stellten aus Sicht der Gutachtenden einen Schwerpunkt dar. Des Weiteren wurden Aspekte wie die anvisierte Zielgruppe, deren Einzugsgebiet sowie der Hergang der Konzeption des neuen Studiengangs intensiver diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Studiengangs sowohl im Rahmen des [Internetauftritts des Studiengangs](#)² als auch im Diploma Supplement (vgl. Anlage 4 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 02), in den vorliegenden Modulbeschreibungen (Anlage 3 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung ibidem) und im Selbstbericht unter Kapitel 3.1 und in der Prüfungsordnung (§ 3 Qualifikationsziele PBO, Anlage 02) wie folgt:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über komplexe und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Diversität, Führung, General Management bzw. nachhaltige Unternehmensentwicklung, die auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse vermittelt werden. Ihr Wissen und ihre Kompetenzen nutzen die Absolventinnen und Absolventen, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen kritisch zu hinterfragen und für ihren Tätigkeitsbereich angemessene Lösungsvorschläge insbesondere mit Blick auf Vielfalt als Erfolgsfaktor und Innovationstreiber zu unterbreiten. Dabei verknüpfen sie unterschiedliche Wissensbestände, um auch in unvorhersehbaren Kontexten neue, innovative Ansätze zu entwickeln. Ihre Führungsrolle haben die Studierenden im Verlauf des Studiums reflektiert und aktiv weiterentwickelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer aufbauenden Promotion (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 11). Die hier vorliegende Formulierung wurde im Nachgang zur Begutachtung, aufgrund der Rückmeldung der Gutachten-

² Zuletzt abgerufen am 11.05.2022.

den, so umformuliert, um nicht länger eine generalistische Managementausbildung zu suggerieren, welche die Gutachtenden im Curriculum nicht angemessen implementiert sahen (vgl. auch Kapitel 2.2.2.1).

Der Selbstbericht spezifiziert diese übergreifend ausformulierten Qualifikationsziele nachfolgend detaillierter hinsichtlich der Ebenen Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung, Wissensverständnis sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (ibidem, S. 11 f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtenden umfassend und transparent formuliert. Die verschiedentlich präsentierten Fassungen variieren verständlicherweise in Länge und Ausführlichkeit je nach Ort, wie etwa Modulhandbuch, Selbstbericht etc., sind aber in sich konsistent. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass sie explizit im Besonderen Teil der Prüfungsordnung verankert sind und auch die Qualifikationsziele der einzelnen Module werden, indem sie Anlage zur Prüfungsordnung sind, transparent und verbindlich formuliert.

Die Qualifikationsziele spiegeln die verschiedenen Aspekte, wie Wissen und Verstehen (z. B. die vertieften Kenntnisse in den Bereichen Diversität, Führung, General Management bzw. nachhaltige Unternehmensentwicklung), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z. B. im Rahmen der Übertragung theoretischer Kenntnisse auf konkrete Fallbeispiele) sowie Kommunikation und Kooperation (z. B. durch im Curriculum implementierte Teamarbeit), wider (vgl. das nachfolgende Kapitel 2.2.2.1). Durch die hohe Aktualität der Themen Nachhaltigkeit und Diversität, welche studiengangsimmanent im Mittelpunkt stehen, die vermittelten Softskills sowie durch die Möglichkeiten des freien Wahlbereichs ist aus Sicht der Gutachtenden auch der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich gegeben.

Die Gutachtenden bestätigen sowohl die grundsätzliche Promotionsbefähigung als auch das professionelle Selbstverständnis, welche dem Studiengang klar zugrunde liegen. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der sich klar zum Ziel setzt, bereits aus dem Bachelorstudium und einer formal korrekt vorausgesetzten einschlägigen Berufstätigkeit vorliegende Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern. Der Qualifikationsrahmen wird aus Sicht der Gutachtenden demnach erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die nachfolgende Beschreibung des Curriculums des Masterstudiengangs „Leadership: divers – innovativ – nachhaltig“ basiert maßgeblich auf den Angaben des Modulhandbuchs (vgl. Anlage 2 zur BPO, Anlage 02) sowie des beigefügten Studienverlaufsplans (vgl. Anlage 14). Grundsätzlich handelt es sich bei dem vorliegenden Masterstudiengang um einen viersemestrigen Teilzeitstudiengang im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte, in dem jeweils 25 bzw. im dritten und vierten Semester je 20 ECTS-Leistungspunkte pro Semester zugrunde liegen. Alle Veranstaltungen werden dabei in Blöcken freitags und samstags in Präsenz durchgeführt. Alle Module, außer das Praxis-Transfer-Projekt-Modul und das Abschlussmodul, sind dabei im selben Umfang mit 5 ECTS-Leistungspunkten kreditiert und sind neben dem weiterbildenden Studiengang auch einzeln im Zertifikatsstudium erwerbbar. Sollten Studierende bei Zulassung noch nicht über 210 ECTS-Leistungspunkte verfügen, so müssen sie zusätzlich zu dem nachfolgend beschriebenen Curriculum noch das „Praxis-Transfer-Projekt“-Modul im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren. Der Zeitpunkt ist dabei frei wählbar und das Modul muss lediglich bis zum Beginn des Abschlussmoduls absolviert werden. Dabei kommen verschiedene Lehr- und Lernmethoden wie etwa seminaristischer Unterricht, Rollenspiele, kollegiale Fallberatungen, Präsentationen u. ä. zum Einsatz. Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird dabei v. a. über kleinere Projekt- und Hausarbeiten auf dem Weg zur Abschlussarbeit sowie durch die Eingangsprüfung bzw. den vorausgesetzten Bachelorabschluss erreicht. Darüberhinausgehend gibt es ein freiwilliges extracurriculares Angebot der Schreibwerkstatt. Die Lehrenden gaben an, dass sie Studierende, die diesbezügliche Defizite aufweisen, frühzeitig gezielt ansprechen und auf entsprechende Möglichkeiten und Angebote aufmerksam machen.

Die Programmverantwortlichen führten aus, dass Führung im vorliegenden Studiengangskonzept so verstanden wird, dass Führungskräfte in Unternehmen insgesamt dafür verantwortlich sind, dass diese innovativ und nachhaltig handeln. Nachhaltigkeit wird dabei sowohl ökonomisch als auch sozial verstanden, wofür aus Sicht der Programmverantwortlichen Diversität im Sinne von Mixed Leadership essentiell ist. Dabei steht Leadership als zentrales Wort des Studiengangstitels im Fokus und Diversität, Innovationsfähigkeit und Nachhaltigkeit werden auf einer untergeordneten Ebene des Leaderships betrachtet und somit stets auf den Aspekt Führung bezogen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die nachfolgenden Module „Persönlichkeitsentwicklung I: Selbstmanagement und Coaching für Führungskräfte“, „Führung I: Führungsverhalten und -kommunikation“, „Diversity Management I: Diversity als Mindset“, „General Management I:

Recht für Führungskräfte“ und „Unternehmensentwicklung I: Change Management und Kulturwandel“.

Im zweiten Semester werden diese Module analog fortgeführt, in dem sie durch die folgenden Module im gleichen Maße vertieft werden: „Persönlichkeitsentwicklung II: Verhandeln neu denken“, „Führung II: Agilität, Diversität und Mixed Leadership“, „Diversity Management II: Diversität als Gestaltungsprinzip“, „General Management II: Finance and Controlling“ und „Unternehmensentwicklung II: Innovationsmanagement“.

Im dritten Semester ist mit dem Modul „Projektmanagement: Business Impact Project“ eine Vertiefung des Projektmanagements vorgesehen. Des Weiteren werden die Säulen General Management und Unternehmensentwicklung durch die Module „General Management III: Strategic Management and Marketing“ sowie „Unternehmensentwicklung III: Digitale Transformation und Informationsmanagement“ fortgeführt. Darüber hinaus ist hier mit den beiden Modulen „Leadershipkompetenz durch kulturelle Bildung (Wahlpflichtmodul)“ und „Selbstmarketing – Personal Branding (Wahlpflichtmodul)“ ein Wahlbereich eingezogen.

Das vierte Semester ist schlussendlich für die Anfertigung der Masterarbeit und das Absolvieren des dazugehörigen Kolloquiums vorgesehen. Die Abschlussarbeit kann nach Angabe der Hochschule auch in Kooperation mit Praxispartner*innen betreut werden, wobei die bzw. der Erstgutachter*in aber stets von der Hochschule gestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulstruktur des vorliegenden Studiengangs ist klar und sinnvoll aufeinander bezogen und baut aufeinander auf. Das Studiengangskonzept umfasst dabei vielfältige Lehr- und Lernmethoden. Der Wahlpflichtbereich und die Abschlussarbeit ermöglichen es den Studierenden, wenn auch in beschränktem Maße, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen und eröffnen somit Freiräume im Sinne des studierendenzentrierten Lernens. Verstärkt wird dies durch die Nutzung der Lehrmethode der Fallbeispiele, die bei vorgegebenen Themen im begrenzten Maße eigene Freiräume eröffnet.

Der gewählte Studiengangstitel, der verliehene Abschlussgrad und das Studiengangsniveau sind grundsätzlich sinnvoll und stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachtenden sind allerdings der Überzeugung, dass Inhalte einer generalistischen Managementausbildung insgesamt in verkürzter Form implementiert sind. Da die Hochschule im Nachgang zur Begutachtung die Qualifikationsziele mit Blick auf den Anspruch einer generalistischen Managementausbildung reduziert hat, halten die Gutachtenden das nunmehr formulierte Qualifikationsziel für durch das vorliegende Curriculum erreichbar. Die Gutachtenden sind aber Meinung, dass insbesondere die Themen Nachhaltigkeit und Innovation im vorliegenden Curriculum zwar grundsätzlich auftauchen und

daher den Studiengangstitel rechtfertigen, aber häufig eher indirekt verankert sind. Die Gutachtenden empfehlen daher dringend, darüber zu reflektieren, ob eine Stärkung generalistischer Managementinhalte, wie etwa im Bereich der Allgemeinen BWL, dem Risikomanagement und dem Organisational Behaviour, das vorliegende Konzept nicht weiter verbessern könnte. Außerdem empfehlen die Gutachtenden, die Themen Nachhaltigkeit und Innovation in der Darstellung noch stärker herauszuarbeiten, sodass auf der Ebene der einzelnen Module deutlicher wird, wo diese Themen verankert sind.

Die Gutachtenden schätzen, dass die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zwar im Rahmen der Eignungsprüfung sowie der vorliegenden Module implementiert ist, dabei aber durchaus etwas rudimentär bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen dringend, darüber zu reflektieren, ob eine Stärkung generalistischer Managementinhalte, wie etwa im Bereich der Allgemeinen BWL, dem Risikomanagement und dem Organisational Behaviour, das vorliegende Konzept nicht weiter verbessern könnte.
- Es würde sehr zur Profilbildung beitragen, wenn das Thema „Nachhaltigkeit“, welches im gegenwärtigen Curriculum eher als Querschnittsthema behandelt wird, aus dem Titel gestrichen würde, um so der tatsächlichen Fokussierung auf „Innovation“ und „Diversität“ Rechnung zu tragen, oder aber dem Aspekt „Nachhaltigkeit“ im Curriculum mehr Raum zu geben.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind grundsätzlich derart gestaltet, dass sie Mobilität ermöglichen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.7 dieses Berichts). Die Hochschule führt an, dass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, sodass sich grundsätzlich Mobilitätsfenster erzeugen lassen (Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 13). Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten, einzelne wenige Module werden auf Englisch angeboten, ohne dass es dabei erklärtes Ziel ist, durch dieses Angebot internationale Studierende gezielt anzusprechen. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden gaben an, dass es denkbar sei, zukünftig auch internationale Studierende als Zielgruppe in den Blick zu fassen,

gegenwärtig ist dies aber noch nicht der Fall. Die Lehrenden führten außerdem an, dass Auslandsaufenthalte im individuellen Einzelfall unterstützt werden sollen, hierzu bietet sich aus Sicht der Lehrenden insbesondere das Wahlpflichtmodul an, welches kürzere Auslandsaufenthalte ermöglichen würde. Aufgrund des Umstands, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, spielt studentische Mobilität voraussichtlich eine eher untergeordnete Rolle, was auch Studierende artverwandter Studiengänge bestätigten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden erachtet studentische Mobilität aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen als grundsätzlich möglich. Die Gutachtenden bekräftigen die Idee der Hochschule, studentische Mobilität im Rahmen fester Kooperationen zu Kurzaufenthalten im Rahmen des Wahlpflichtmoduls zu fördern. Diese Idee erscheint den Gutachtenden im besonderen Maße dazu geeignet, studentische Mobilität in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufung von Professor*innen erfolgt gemäß § 69 des hessischen Hochschulgesetzes ([Hes-sHG](#)).

Dem Anlagenband ist eine tabellarische Personalübersicht des zu akkreditierenden Studiengangs zu entnehmen (vgl. Anlage 8). Weitere Details zu den Lehrenden können dem Personalhandbuch (Anlage 9) entnommen werden.

Dem Antrag der Hochschule ist eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum neu zu besetzenden oder veränderten Stellen beigefügt (Anlage 8). Diese Übersicht bestätigt, dass im Akkreditierungszeitraum keine Veränderung beteiligter Stellen vorgesehen ist.

Die Liste der Lehrenden (ibidem) zeigt, dass der überwiegende Teil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang durch hauptamtlich tätige Professor*innen durchgeführt wird.

Bezüglich der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten verweist die Hochschule auf die *Abteilung „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ (WeLL) mit einem breit gefächerten Qualifizierungsangebot an Vorträgen, Seminaren und Workshops unter anderem für Hochschulangehörige. Zudem stehen Angebote der Abteilung Beratung und Strategie für Studium und Lehre (BeSt) wie das Digital Teaching and Learning Center als zentrale Anlaufstelle für E-Learning- Unterstützung und Beratung zur Verfügung. Für Neuberufene wird der Besuch von*

hochschuldidaktischen Weiterbildungen durch eine anfängliche Deputats-Reduktion attraktiv gemacht (Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 14). Die Programmverantwortlichen gaben überdies an, dass didaktische Fort- und Weiterbildungen teilweise auch Teil von Zielvereinbarungen neuberufener Professor*innen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über faire, verbindliche und transparente Verfahren zur Berufung von Professor*innen. Des Weiteren verfügt sie über ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, das es Lehrenden grundsätzlich erlaubt, sich weiterzuentwickeln und welches positive Anreize schafft, was insbesondere unter dem Aspekt der nicht deputatswirksamen Lehre im weiterbildenden Studiengang zu begrüßen ist. Die beigefügten Lebensläufe sowie die Lehrübersicht zeigen eindrucksvoll, dass das Personal sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben. Insgesamt wird etwas mehr als 50 % der Lehre durch hauptamtlich tätige Professor*innen durchgeführt, sodass die Hauptamtlichenquote insgesamt als erfüllt anzusehen ist.

Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung gut dazu geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag Informationen zur Ausstattung der Bibliothek beigefügt (vgl. Anlage 10). Des Weiteren wurde im Rahmen der digital durchgeführten Begutachtung eine Kurzpräsentation der Räumlichkeiten durchgeführt. Der Studiengang verfügt über eine halbe Stelle zur Studiengangsbetreuung und eine halbe Stelle zur Studiengangskoordination sowie 0,13 VZÄ im Prüfungsamt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2, S. 14 f.).

Durchgeführt werden die Lehrveranstaltungen in Räumlichkeiten auf dem Hauptcampus des KompetenzCampus. *Die Dienstleistungen (Bereitstellung Technik und Catering) des KompetenzCampus werden in der Regel durch studentische Hilfskräfte unterstützt* (ibidem, S. 14). Die technische Ausstattung der Lehrräume beschreibt die Hochschule wie folgt:

Dazu gehören unter anderem: OneTouch Monitore; digitale Präsentationsflächen, inkl. Whiteboard, Möglichkeit der hybriden und/oder online Lehre, Seminartische und Stühle in 3 Höhen um auch im Stehen arbeiten zu können. Möbel können flexibel angeordnet werden, da sie sich auf Rollen befinden, Begegnungsflächen, die für kleinere Arbeitsgruppen oder für kurze notwendige

Arbeitsangelegenheiten genutzt werden können, Zentrale Cateringbereiche, in denen sich die Studierenden zum Austausch und Netzwerkaufbau begegnen können, Catering durch den Unverpackt-Laden in der Nachbarschaft, zur Stärkung regionaler Kooperationen und Nachhaltigkeit (ibidem, S. 14).

Die Kurse selbst werden über die Lernplattform Moodle verwaltet, über welche auch die Kursmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die technische Ausstattung als grundsätzlich gut dazu geeignet, das beschriebene Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums umzusetzen. Die Raumausstattung konnte im Rahmen der digitalen Begutachtung zwar nur stichprobenartig in Augenschein genommen werden, erschien den Gutachtenden aber modern und umfassend. Insbesondere die Betreuung durch nicht-wissenschaftliches Personal ist sehr zu begrüßen, da weiterbildende und berufsbegleitende Studiengänge zumeist mit erhöhten Anforderungen an die Betreuung einhergehen. Die vorliegenden nicht-wissenschaftlichen Stellen tragen somit den besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation von Prüfungen sowie der dazugehörigen Ausschüsse ist in den §§ 6–8 der Besonderen Prüfungsordnung (vgl. Anlage 02) sowie in den §§ 9–18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 06) geregelt. Der modulbezogene Charakter der Prüfungen ist ebenfalls im Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgeschrieben (§ 5 (2) BPO, Anlage 02). Der Besondere Teil der Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor. Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.

§ 7 der Prüfungsordnung sieht vor, dass jede Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden kann. Die Abschlussarbeit kann lediglich einmal wiederholt werden.

Auf Wunsch der Studierenden kann eine Prüfung auch in englischer Sprache abgelegt werden (vgl. § 6 BPO, Anlage 02). Die Lehrenden führten außerdem aus, dass Gruppenprüfungen vorsehen, dass jede*r Prüfling mindestens fünf Minuten abgeprüft werden muss.

Modulteilprüfungen sind die Ausnahme (vgl. Modulkatalog, Anlage 3 zur PO sowie Modulübersichtstabelle Anlage 2 zur PO, Anlage 02). Sie treten nur in Form von Portfolioprüfungen auf, die

aus einer (Kurz-)Präsentation sowie deren schriftlicher Reflexion bestehen. Andere verwendete Prüfungsformen sind: Klausur, mündliche Prüfung, Master-Thesis mit Kolloquium und ggf. der Praxis-Transfer-Bericht (ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gelangen zu der abschließenden Bewertung, dass Prüfungen und Prüfungswiederholungen im vorliegenden Studiengang grundsätzlich nach transparenten und fairen Kriterien kompetenzorientiert und modulbezogen durchgeführt werden. Die gewählten Prüfungsformen zeigen eine deutliche Präferenz mündlicher und schriftlich-reflexiver Prüfungsformen, ein angemessener Mix von Prüfungsmethoden ist aber deutlich erkennbar. Die Präferenz von schriftlichen Reflexionen bzw. Hausarbeiten ist dem Masterniveau angemessen (bzgl. der Auswirkungen auf die Studierbarkeit unter Berücksichtigung des besonderen Profilanpruchs „berufsbegleitendes Studieren“ vgl. ebenfalls die Ausführungen des nachfolgenden Kapitels).

Prüfungswiederholungen sind grundsätzlich möglich und scheinen studierendenzentriert individuell vereinbart zu werden. Die Gutachtenden erachten das Prüfungssystem daher als regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Präsenzphasen sind so organisiert, dass sie im Regelfall auf ein bis zweitägige Präsenzzeiten freitags und/oder samstags abzielen. Die Planung erfolgt mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf, so dass die Studierenden die Präsenzphasen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend berücksichtigen können. Die Lehrenden gaben an, dass die Hochschule mit diesem Modell in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hat und es überdies dazu beiträgt, dass die Studierenden einerseits wenig Urlaubstage aufwenden müssen und so Beruf und Studium besser miteinander vereinbaren können und zum anderen der Sonntag im Regelfall als Freizeitausgleich verbleibt, was wiederum ebenfalls die Steuerung der Work-Life-Balance verbessern soll. Die Studierenden vergleichbarer Studiengänge gaben an, dass das Modell in ihren Studiengängen gut funktioniert und dazu beiträgt, ihren Beruf und ihr Studium aufeinander abzustimmen.

Während der Präsenzphasen ist das Büro der Studiengangsbetreuung freitags und samstags auch über studentische Hilfskräfte besetzt, sodass die Studierenden, wenn sie vor Ort sind, stets Ansprechpartner*innen vorfinden.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und in dem zu akkreditierenden Studiengang daher bisher noch keine Studierenden eingeschrieben sind, liegen verständlicherweise noch keine Zahlen zur Regelstudienzeit und zu den Absolvent*innenquoten vor.

Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Punkte und Modulteilprüfungen sind höchstens in Form von Portfolioprüfungen vorgesehen (vgl. Modul- und Prüfungsübersicht, Anlage 2 zur PO, Anlage 02). Die Lehrenden gaben an, zugunsten der Studierbarkeit, verstärkt auf schriftliche Ausarbeitungen und Hausarbeiten als primäre Prüfungsform zurückzugreifen, da diese Prüfungsform den Studierenden das höchste Maß an eigenem Zeitmanagement zugesteht, welches in berufsbegleitenden Studiengängen von besonderer Bedeutung ist. Die Studierenden artverwandter Studiengänge hingegen gaben an, dass sie sich grundsätzlich mehr Klausuren wünschen würden, da sie diese als besser mit dem Beruf koordinierbar einschätzen würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Strukturelle Probleme im Curriculum, die sich in der Studierbarkeit niederschlagen könnten, können die Gutachtenden nicht erkennen, zumal die Hochschule mit dem vorliegenden Konzept in anderen Studiengängen auch gute Erfahrungen gemacht hat. Bis dato handelt es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen reinen Präsenzstudiengang, der keine systematische Implementation digitaler Lehrformate, die über die Bereitstellung von Lehrmaterialien hinausgehen, vorsieht. Die Gutachtenden regen an, darüber nachzudenken, ob eine verstärkte Implementation digitaler Formate in der Lehre die Studierbarkeit nicht zusätzlich unterstützen könnte, ohne dass dies eine Umstellung auf einen Fernstudiengang bedeuten müsste. Des Weiteren begrüßen die Gutachtenden zwar grundsätzlich, dass die Wahl der Prüfungsform den Faktor Studierbarkeit berücksichtigt, empfehlen aber einen ausgewogenen Mix an Prüfungsformen als ausschlaggebenden Faktor für die Wahl der Prüfungsform nicht aus den Augen zu verlieren. Außerdem würde dies die Wünsche der Studierenden – wenn auch lediglich jene artverwandter Studiengänge – berücksichtigen. Da diese artverwandten Studiengänge nicht Gegenstand der vorliegenden Begutachtung waren, die Gutachtenden auch nicht überblicken, in welchem Umfang sich die verwendeten Prüfungsformen von diesen Studiengängen unterscheiden und auch nicht absehen können, ob die zukünftigen Studierenden des vorliegenden Studiengangs diesen Wunsch teilen werden, sehen sie hier keine Grundlage für eine Auflage, da ein Mix der Prüfungsformen im vorliegenden Konzept durchaus deutlich erkennbar ist. Vielmehr wünschen sich die Gutachtenden, dass dieses Thema leichter i. R. nachfolgender Akkreditierungen erneut aufgegriffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, zu prüfen, ob es Mittel und Wege gibt, durch einen verstärkten Einsatz digitaler Formate in der Lehre, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf weiter zu flexibilisieren.
- Die Gutachtenden empfehlen, darauf zu achten, dass ein Mix der Prüfungsformen vorliegen sollte, um so kein Übergewicht bei einzelnen Prüfungsformen entstehen zu lassen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang, der dementsprechend die besonderen Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigen muss. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich in den Sachstandsbewertungen und Bewertungen der jeweiligen Kriterien, sodass eine Betrachtung der Kriterien jeweils unter dem Gesichtspunkt des besonderen Profilanspruchs erfolgte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es gelten die im Sachstand beschriebenen Aspekte sowie die diesbezüglichen Bewertungen der einschlägigen Kriterien. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gutachtenden zu dem Schluss kommen, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien dem besonderen Profilanspruch des Studiengangs hinreichend gerecht werden und das Kriterium somit als erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In Anlage 9 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule jeweils die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae. Der Input auf Ebene des (inter-)nationalen Diskurses gelangt demnach über die Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeit der am Studiengang beteiligten Lehrenden in das Curriculum und dessen Ausgestaltung. Des Weiteren findet die methodisch-didaktische und fachlich-inhaltliche Konzeption und zukünftige Weiterentwicklung des Studiengangs in Kooperation mit Praxisberätern statt. Au-

ßerdem gibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht an, dass sich die Entwicklung und Ausgestaltung des Curriculums *an den Vorgaben der Equal-European-MBA-Guidelines* orientiert (Selbstbericht, Kapitel 3.3, S. 17)

Während der digital geführten Begutachtungsgespräche gaben die Lehrenden außerdem an, dass Abschlussarbeiten auch in Kooperation mit regionalen Unternehmen durchgeführt werden können, sodass hierdurch auch inhaltlich eine praxisbezogene Kopplung an aktuelle Problemstellung der Berufspraxis stattfinden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind.

Die Gutachtenden bestärken die Hochschule darin, an dem bestehenden Beiratskonzept festzuhalten und diese auch weiterhin systematisch in die Weiterentwicklung des Curriculums einzubeziehen. Aus der Studierendenschaft artverwandter MBA-Studiengänge wurde des Weiteren der Wunsch geäußert, die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Bereich der Rekrutierung von Studieninteressierten zu intensivieren – auch um die Unternehmen zu ermutigen, etwaig Kosten zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage der durchgeführten Evaluationen sind die Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main (Anlage 18). Diese sehen vor, dass jede Lehrveranstaltung turnusgemäß spätestens alle drei Semester über die Plattform EvaS zu evaluieren sind (II.6 ibidem). Ein entsprechender Musterfragebogen liegt dem Antrag bei (vgl. Anlage 21). Dieser enthält eine Abfrage des Workloads. Ergebnisse aus dem

Studiengang liegen, aufgrund dessen, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, noch nicht vor. Die Ergebnisse der offiziellen Lehrveranstaltungsevaluationen münden in jährliche Lehrberichte, die entsprechend veröffentlicht werden. Die Hochschulleitung gab während der Gespräche an, dass sie sich zusätzlich zu den fachbereichsbezogenen Evaluationen auch vorbehalten, Module bedarfsorientiert separat zu evaluieren, da die Studierendenzufriedenheit in weiterbildenden Masterstudiengängen als besonders wichtig erachtet wird. Zusätzlich zu den offiziellen Evaluationen existieren runde Tische mit Studierendenvertreter*innen. Die Studierenden artverwandter Studiengänge gaben ihrerseits an, dass die Ergebnisse der Evaluationen nicht immer auch in den Lehrveranstaltungen selbst, sondern im Rahmen der runden Tische besprochen würden. Insgesamt lobten sie die Atmosphäre am Fachbereich aber als sehr offen für konstruktive Kritik.

Des Weiteren existieren, nach Angaben der Hochschulleitung, zentral durchgeführte Absolvent*innenbefragungen, die den Studienerfolg abprüfen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Richtlinien, die ein kontinuierliches Monitoring auf Studiengangsebene und daraus abgeleitete Maßnahmen erlauben. Regelmäßige Workloaderhebungen finden statt. Die Ergebnisse den Studierenden mitgeteilt, wenngleich nicht immer innerhalb der Lehrveranstaltungen. Dies betrifft aber zunächst nur die artverwandten Studiengänge, aus denen sich die während der Begutachtung befragten Studierenden bezogen. Die Gutachtenden sehen die Gefahr, dass so zum einen nicht alle Lehrende regelhaft in die Feedbackschleife eingebunden werden, da die Teilnahme an den runden Tischen nicht formalisiert vorgeschrieben ist. Des Weiteren steht zu befürchten, dass sich einzelne Studierende möglicherweise nicht trauen, in diesem nicht anonymisierten Format substantielle Kritik zu äußern. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, im neuen Studiengang verstärkt darauf zu achten, dass auch alle Evaluationsergebnisse in anonymisierter Form systematisch in die befragten Kohorten zurückgetragen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, verstärkt darauf zu achten, dass das Feedback aus den Lehrveranstaltungsevaluationen auch wirklich mit den Kohorten geteilt wird. Dabei sollte nicht ausschließlich auf das Format des runden Tisches zurückgegriffen werden, um so zum einen zu garantieren, dass auch alle Lehrenden in die Feedbackschleife eingebunden werden und zum anderen das Feedback auch anonymisiert möglich ist.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Frauenförderung sowie über einen Gleichstellungsplan (Anlage 23). Die Hochschule ist überdies als familiengerechte Hochschule zertifiziert (Selbstbericht, Kapitel 3.5, S. 23). Des Weiteren verfügt die Hochschule seit 2017 über eine Antidiskriminierungsrichtlinie und ist gegenwärtig in einem Prozess zur Erlangung eines Diversity Audits (ibidem).

Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung implementiert und sieht folgende Regelung vor:

Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 7 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werde (§ 10 (4) APO, Anlage 06).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen Zahlen zur Geschlechterverteilung der Eingangskohorten sowie der Absolvent*innen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vor.

Unter den Lehrenden lässt sich feststellen, dass sich unter den insgesamt 19 Lehrenden, fünf als männlich zu lesende Lehrende finden, was einem Gesamtanteil von ca. 26 % entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über transparente Regelungen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Die Hochschule zeigt überdies aus Sicht der Gutachtenden, dass ihr diese Themen, insbesondere da sie Kernbestandteil des vorliegenden Curriculums sind, am Herzen liegen. Die Hochschule verfügt über umfassende Angebote, die Studierende mit Betreuungsaufgaben oder in besonderen Lebenslagen unterstützen und fördern. Insgesamt gewannen die Gutachtenden aber den Eindruck, dass das Kollegium der Lehrenden selbst, Diversität nur bedingt abbildet, da das vorliegende Geschlechterverhältnis ausgewogener sein könnte, zumal mehr männliche Kollegen am Fachbereich existieren. Da die Personalgewinnung in nicht kapazitätswirksamen Studiengängen aber eine besondere Herausforderung darstellt, das vorliegende Geschlechterverhältnis in umgekehrter Weise an deutschen Hochschulen keine Seltenheit ist und überdies auch keine systematische Benachteiligung bei der Berufung männlicher Lehrender ersichtlich ist, sehen die Gutachtenden keine Grundlage für eine Beauftragung. Dennoch wei-

sen sie darauf hin, dass das Thema im vorliegenden Studiengangskonzept eine besondere Relevanz hat und demgemäß ein besonders sensibler Umgang, auch in der Ausgestaltung des Kollegiums, Vorbildcharakter haben könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule – zumal unter Berücksichtigung, dass Diversität ein Kernthema des vorliegenden Studiengangskonzepts ist – verstärkt darauf zu achten, dass diese Diversität auch durch die Lehrenden repräsentiert wird.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Während der Begutachtung wurde zunächst bemängelt, dass das vorliegende Curriculum dem Qualifikationsziel, eine generalistische Managementausbildung zu gewährleisten, nicht gerecht würde. Im Nachgang zur Begutachtung einigte sich das Gremium der Gutachtenden mit Vertreter*innen der Hochschule dahingehend, das entsprechende Qualifikationsziel anzupassen und abzuschwächen. Des Weiteren wurden einzelne Modulbeschreibungen so angepasst, dass sie Inhalte, die vormals nicht ersichtlich waren, aber in diesen Modulen gelehrt werden, besser abbilden. Die so eingereichte Fassung wurde von den Gutachtenden auf Aktenlage geprüft und im Umlaufverfahren diskutiert. Die Gutachtenden kamen anschließend zu dem Schluss, dass die ursprünglich als Auflage formulierte Bewertung nach der Überarbeitung in eine Empfehlung abgeschwächt werden kann.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gruppe der Gutachtenden

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof.'in Dr.'in Daniela Eisele-Wijnbergen, Hamburg School of Business Administration

Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen, Hochschule Niederrhein

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Mareike Bierlich, Administrative Direktorin, IPN Kiel

c) Studierender

Herr Fabian Probst, Studierende im Masterstudiengang Management (M.Sc.), Universität Hohenheim

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.

- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zur Befüllung der Tabellen des Akkreditierungsrats vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.04.–05.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni artverwandter Studiengänge der Hochschule mit derselben Studienstruktur
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wurde die Begutachtung digital durchgeführt. Die sächliche Ausstattung wurde daher auf Aktenlage und im Rahmen einer digitalen Präsentation in Augenschein genommen.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium der Gutachtenden erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)